

Kanton St. Gallen

Stadt Gossau

Politische Gemeinden:

Degersheim

Oberuzwil

Flawil

Uzwil

Oberbüren

Schutzverordnung Glatt-Wissenbach



Steineggstr. 23
9113 Degersheim

Tel. 071/ 222 45 03
Fax 071/ 222 45 58

info@geos-gmbh.ch
www.geos-gmbh.ch

02.06.2009

Inhaltsverzeichnis

I Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 *Geltungsbereich*
- Art. 2 *Zweck*
- Art. 3 *Verhältnis zu anderem Recht*
- Art. 4 *Rechtswirkung*
Umgebungsschutz
- Art. 5 *Landschaftsschutzgebiet und Lebensraum*
- Art. 6 *Gewässer und Ufer*
- Art. 7 *Gehölze*
- Art. 8 *Bauten und Anlagen*
- Art. 9 *Ablagerungen*
- Art. 10 *Landwirtschaft, Jagd und Fischerei*
- Art. 11 *Wald*

II Zusätzliche Vorschriften für die im Schutzplan ausgewiesenen Naturschutzflächen: Auen-Kernbereiche, Amphibienlaichgebiete, Geotopschutzgebiete, Magerwiesen und Pufferflächen

- Art. 12 *Allgemeine Vorschriften für Teilgebiete*
- Art. 13 *Auen-Kernbereiche*
- Art. 14 *Amphibienlaichgebiete*
- Art. 15 *Geotopschutzgebiete*
- Art. 16 *Magerwiesen*
- Art. 17 *Pufferflächen*
- Art. 18 *Bewirtschaftung und Abgeltung*

III Vollzug

- Art. 19 *Pflege und Aufsicht*
- Art. 20 *Ersatzvornahme*
- Art. 21 *Aufsichtskommission*
- Art. 22 *Baubewilligungspflicht*
- Art. 23 *Bewilligungen*
- Art. 24 *Zu widerhandlungen*
- Art. 25 *Übergangsbestimmungen*
- Art. 26 *Inkrafttreten*

Der Stadtrat der Stadt Gossau und die Gemeinderäte der politischen Gemeinden Degersheim, Flawil, Oberbüren, Oberuzwil und Uzwil erlassen gestützt auf

Art. 18 und 21 des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG, SR 451), Art 3 Abs. 1, Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 der Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung (Auenverordnung, SR 451.31), Art. 20 ff des Bundesgesetzes über den Wald (WaG, SR 921.0), Art. 7 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF, SR 923.0), Art. 27 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG, SR 814.20) Art. 98 ff. des Baugesetzes vom 6. Juni 1972 (BauG, sGS 731.1), Art. 12 ff. der Naturschutzverordnung vom 17. Juni 1975 (sGS 671.1), Art. 23 des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Waldgesetzgebung (sGS 651.1), Art. 31 der Verordnung zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung (sGS 651.11) und Art. 136 lit. g des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 (sGS 151.2)

folgende Schutzverordnung:

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

¹ Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die Flusslandschaft und die direkt angrenzenden Gebiete an Glatt und Wissenbach. Darin sind das Auengebiet von nationaler Bedeutung Objekt Nr. 14 und die Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung Objekte Nr. 600, 525 und 533 enthalten.

² Die Schutzverordnung besteht aus dem Schutzplan 1:10'000, den Besonderen Vorschriften und den Anhängen 1 und 2.

³ Im Schutzplan sind festgelegt:

- Landschaftsschutzgebiet
- Auen-Kernbereiche von nationaler und regionaler Bedeutung;
- Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung;
- Geotopschutzgebiete;
- Magerwiesen;
- Pufferflächen.

Art. 2

Zweck

¹ Die Verordnung bezweckt die Bewahrung des Landschaftsbildes und die ungeschmälerte Erhaltung der in Art. 1 aufgeführten Schutzgegenstände.

² Sie beabsichtigt insbesondere die Erhaltung und Wiederbelebung der natürlichen Flussabschnitte und deren ökologisch wertvollen Lebensräume.

³ Die natürliche Artenvielfalt, namentlich von seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- und Pflanzenarten, soll erhalten und gefördert werden.

⁴ Die Vernetzung von ökologisch wertvollen Gebieten soll gefördert werden.

⁵ In den Flussschlaufen der ehemaligen Auen ist langfristig die Rückführung einzelner intensiv genutzter Wiesen in extensive Wiesen und in natürliche Lebensräume vorgesehen.

Art. 3

Verhältnis zu anderem Recht

¹ Soweit diese Verordnung nicht im Rahmen gesetzlicher Ermächtigungen abweichende Bestimmungen enthält, gehen die Bestimmungen von Bund und Kanton vor.

² Konzessionierte Nutzungen der Wasserkraft der Glatt und des Wissenbaches werden durch die Bestimmungen dieser Verordnung nicht berührt. Konzessionserneuerungen für bestehende Wasserkraftwerke sind möglich. Den Interessen der Ökologie und der Wirtschaftlichkeit der Wasserkraftanlagen ist dabei angemessen Rechnung zu tragen.

³ Für Bauten und Anlagen, die nach Vorschriften der Schutzverordnung bewilligt werden können, bleiben die Bestimmungen der jeweiligen Baureglemente vorbehalten.

Art. 4

Rechtswirkung

¹ Die Schutzgegenstände sind in ihrer äusseren Erscheinungsform und in ihrer inneren Zusammensetzung geschützt.

Umgebungsschutz

² In der unmittelbaren Umgebung der von dieser Verordnung erfassten Schutzgegenstände sind alle Massnahmen, welche die Schutzgegenstände beeinträchtigen, untersagt.

Art. 5

Landschaftsschutz- gebiet und Lebens- raum

¹ Das Landschaftsschutzgebiet ist aufgrund seines charakteristischen Erscheinungsbildes als Flusslandschaft zu erhalten. Seine Funktion als Lebens- und Erholungsraum muss gewahrt werden.

² Das Stören, Fangen, Verletzen oder Töten von Wildtieren sowie das Beschädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfe, Nester und Gelege ist untersagt.

³ Das Aussetzen von standortfremden oder nicht einheimischen Tieren ist verboten.

Art. 6

Gewässer und Ufer

¹ Massnahmen die zu negativen Veränderungen des natürlichen Wasser- und Geschiebehaushaltes sowie der Wasserflächen, Wasserläufe und natürlichen Ufer führen, sind untersagt. Vorbehalten bleibt die Bewilligung wasserbaupolizeilich notwendiger oder dem Schutzziel dienender Eingriffe.

² Die Entnahme von Geschiebe ist verboten. Der Weitertransport muss bei neu sanierten oder neu gebauten Talsperren gewährleistet sein. Stauraumentleerungen und -spülungen sind im Rahmen der einschlägigen Bestimmungen der eidgenössischen Gewässerschutz-, Naturschutz- und Fischereigesetzgebung und der darauf abgestützten Spülkonzepte weiterhin zulässig.

Art. 7

Gehölze

¹ Feld- und Ufergehölze sowie Hecken sind in ihrer Artenvielfalt als auch in ihrer Ausdehnung ungeschmälert zu erhalten.

² Periodische, selektive und abschnittsweise Rückschnitte zur Verjüngung und Auslichtung von Hecken, Feld- und Ufergehölzen sind zwischen November und Februar erlaubt. Unzulässig ist das auf den Stock Setzen von mehr als $\frac{1}{3}$ der Gesamtlänge einer Hecke im gleichen Jahr und in Abschnitten von mehr als 20 m Länge.

Art. 8

Bauten und Anlagen

¹ In den nicht besonders bezeichneten Gebieten ist die Errichtung land- und forstwirtschaftlicher Bauten und Anlagen gestattet, soweit sie für die unmittelbare Nutzung der im Schutzgebiet liegenden Flächen nötig sind. Sie haben sich besonders gut in das Landschaftsbild einzufügen.

² Untersagt sind

- Errichtung nicht standortgebundener Bauten und Anlagen,
- Geländeänderungen und Deponien
- Campieren und das Aufstellen von Wohnwagen.

Art. 9

Ablagerungen

Das Wegwerfen oder Ablagern von Abfällen aller Art ist verboten.

Art. 10

Landwirtschaft, Jagd und Fischerei

¹ Landwirtschaftliche Nutzung sowie Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet, soweit nicht durch übergeordnete Bestimmungen oder Verfügungen besondere Vorschriften erlassen werden.

² Weidezäune sind nach Abschluss der Weideperiode zu entfernen.

Wald

Art. 11

¹ Pflege und Nutzung sind auf die ökologischen Funktionen und Schutzziele des Waldes ausgerichtet. Entscheidungsgrundlage bilden die pflanzensoziologische Kartierung und die Kartierung des Auengebietes von nationaler Bedeutung.

² Es gelten folgende Schutzziele:

- a wertvolle und seltene Waldbilder werden erhalten oder ihrer natürlichen Dynamik überlassen;
- b standortgerechte Bestockung
- c vorwiegend Naturverjüngung (Pflanzung nur in Umwandlungsbeständen);
- d Erhaltung von Alt- und Totholzinseln;
- e gestufte Waldränder.

³ Für den Vollzug der Schutzmassnahmen ist der Fortsdienst zuständig.

II Zusätzliche Vorschriften für die im Schutzplan ausgewiesenen Naturschutzflächen: Auen-Kernbereiche, Amphibienlaichgebiete, Geotopschutzgebiete, Magerwiesen und Pufferflächen

Art. 12

Allgemeine Vorschriften für Teilgebiete

¹ Für die Auen-Kerngebiete, Amphibienlaichgebiete und Magerwiesen gilt:

² Alle Tätigkeiten und Massnahmen, die eine Gefährdung für diese Gebiete mit sich bringen, sind verboten. Dazu gehören insbesondere

- a das Düngen und Anwenden von Giftstoffen und Pflanzenschutzmitteln mit Ausnahme der nicht als Pufferzonen bezeichneten Landwirtschaftsflächen auf den Parzellen 489, 497 und 502;
- b Acker- und Gemüsebau sowie die Nutzung als Kunstwiese;
- c das Verändern des Wasserhaushaltes, soweit dies nicht zur Erhaltung der Schutzgegenstände notwendig ist;
- d das Aussetzen von Pflanzen;
- e das Sammeln, Ausgraben oder Schädigen von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen;
- f das Erstellen von Bauten und Anlagen;
- g Geländeänderungen und Ablagerungen jeglicher Art.

³ Im Schutzplan sind Flächen bezeichnet, in denen eine extensive Beweidung erlaubt ist. Tierart, Dauer und Intensität richten sich nach dem Schutzziel der einzelnen Flächen.

⁴ Beweidete Gebiete sind gegenüber unbeweideten Naturschutzflächen einzuzäunen.

⁵ Die Pflegemassnahmen wie auch die Jagd und Fischerei richten sich nach den Schutzzielen.

⁶ Alle Veranstaltungen und sportlichen Aktivitäten sind in diesen Schutzgebieten ausgeschlossen. Ausgenommen ist die individuelle Benutzung der offiziellen Wege und des bestehenden Vitalparcours, das Picknick an bezeichneten Stellen sowie das Reiten auf den im Schutzplan markierten Strassen und Wegen.

⁷ Die Besucher haben sich an die offiziellen Wege zu halten. Für besonders empfindliche Bereiche können die Gemeinden Ruhe-zonen mit Betretungsverbot erlassen oder weitere Massnahmen zur Besucherlenkung anordnen.

⁸ Hunde müssen an der Leine geführt werden, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd.

Art. 13

Auen-Kernbereiche

¹ Die Auen-Kernbereiche sind durch ihre dynamischen Lebensräume in denen Überschwemmungen, Veränderung von Uferformen, Verlandungen und Abtragungen, stattfinden, charakterisiert. Diese Dynamik ist zu erhalten und wo möglich wiederherzustellen.

² Auenwälder werden in ihrem Bestand erhalten und gefördert. Wo nötig ist eine natürliche Zusammensetzung der Baumarten zu schaffen. Neupflanzungen müssen mit dem Forstdienst abgesprochen werden.

Art. 14

Amphibienlaichgebiete

¹ Es sind die notwendigen Massnahmen für die dauerhafte Erhaltung der vorgekommenen Amphibienarten gemäss Inventar zu treffen.

² Namentlich ist für Gewässer, die seit 1990 ihre Bedeutung als Amphibienlaichgewässer verloren haben, ebenbürtiger Ersatz zu schaffen.

³ Im Auengebiet von nationaler Bedeutung sind geeignete Laichgewässer für ortstypische Amphibienarten zu fördern.

⁴ Die Laichwanderung von Amphibien über Strassen ist mit angemessenen Massnahmen zu sichern.

Art. 15

Geotopschutzgebiete ¹ Massnahmen, die den Bestand der Geotope oder ihre natürliche Weiterentwicklung beeinträchtigen, sind untersagt. Namentlich verboten sind jegliche Art von Geländeänderungen, Erstellen von Bauten und Anlagen sowie Aufforstungen.

² Rutschgebiete sind offenzuhalten. Die natürliche Entwicklung der bodenmechanischen und pflanzensoziologischen Verhältnisse darf, sofern weder Verkehrswege noch Bauten gefährdet sind, nicht beeinträchtigt werden.

Art. 16

Magerwiesen ¹ Die feuchten und trockenen Magerwiesen sind zu erhalten, indem sie in angepasster Weise bewirtschaftet werden.

² Mit Ausnahme der zu extensivierenden Flächen sind trockene Magerwiesen pro Jahr ein- bis zweimal nach dem 15. Juli zu schneiden, feuchte Magerwiesen pro Jahr einmal ausserhalb der Zeit zwischen dem 15. März und dem 1. September. Bei Rückführungsflächen und in weiteren begründeten Fällen kann das Amt für Raumentwicklung Ausnahmen bewilligen.

³ Das Schnittgut ist zu entfernen. Es darf weder verbrannt noch im Wald deponiert werden.

Art. 17

Pufferflächen ¹ In den Pufferflächen sind alle Massnahmen, welche die Schutzgegenstände beeinträchtigen, untersagt.

² Insbesondere sind verboten:

- ^a das Düngen und Anwenden von Giftstoffen und Pflanzenschutzmitteln;
- ^b Acker- und Gemüsebau und die Nutzung als Kunstwiese.

³ Entlang Glatt und Wissenbach sind Pufferflächen von mindestens 8 m Breite festgelegt (gemessen jeweils ab Schnittpunkt des mittleren Wasserstandes mit der Uferböschung). Die Begrenzungen der Pufferfläche sind durch geeignete Vermessung fixiert und werden durch Erosion von Glatt und Wissenbach nicht verändert.

⁴ Auf den Pufferflächen muss ein Teil der Vegetation jeweils auch im Winter stehen bleiben. In Absprache mit der Aufsichtskommission können geeignete Flächen als extensive Weiden genutzt werden.

*Bewirtschaftung
und Abgeltung*

Art. 18

Für Pufferzonen entlang der Gewässer gelten nachfolgende Bewirtschaftungsvorschriften. Das Gesetz über die Abgeltung ökologischer Leistungen (GAöL, sGS 671.7) sieht dafür Entschädigungen vor.

Variante 1 Die Pufferfläche bleibt düngerefrei und ohne Beweidung. Der 1. Schnitt erfolgt ab 15. Juni. Bei jedem Schnitt werden jeweils 10% bis 30 % stehen gelassen. Eine schonende Herbstweide ist ab 1. September gestattet. Es darf kein Säuberungsschnitt vorgenommen werden.

Variante 2 Die Pufferfläche bleibt düngerefrei und ohne Beweidung. Der früheste Schnitt darf auf der Hälfte der Fläche nicht vor dem 15. Juni erfolgen. Bei jedem Schnitt, auch während der Winterruhe, muss die Vegetation auf der Hälfte der Fläche stehen gelassen werden. Eine schonende Herbstweide ist ab 1. September gestattet. Es darf kein Säuberungsschnitt vorgenommen werden.

Variante 3 Ausgewiesene bestehende Weiden können weiterhin als Magerweiden ohne zusätzliche Düngung genutzt werden.

III Vollzug

Art. 19

- Pflege und Aufsicht*
- ¹ Pflege und Unterhalt der Schutzgegenstände sind Sache der Grundeigentümer oder Bewirtschafter. Sie können durch Gemeinden, Naturschutzorganisationen unterstützt werden.
 - ² Die Gemeinden sind zuständig für den Vollzug und die Umsetzung der Schutzmassnahmen.
 - ³ Die Gemeinden bezeichnen die für die Überwachung der Schutzgebiete und die Einhaltung der Schutzverordnung zuständigen Aufseher und versehen sie mit den nötigen Ausweisen.
 - ⁴ Die Gemeinden sorgen für die nötige Kennzeichnung und Markierung der Schutzgebiete sowie eine zweckmässige Information von Grundeigentümern und Öffentlichkeit.

Art. 20

- Ersatzvornahme*
- Werden die zur Erreichung der Schutzziele erforderlichen Pflegemassnahmen (Entbuschung, Schnitt, Entfernung des Schnittgutes) trotz Aufforderung unterlassen, sind die zuständigen Gemeindebehörden befugt, die notwendigen Arbeiten vorzunehmen.

Art. 21

Aufsichtskommission ¹ Die Gemeinden ordnen eine sachverständige Vertretung in eine gemeinsame Aufsichtskommission ab. Darin sind Behörden, Naturschutz und Bewirtschaftung ausgewogen vertreten.

² Die Aufsichtskommission unterhält ein Pflichtenheft. Sie kann Fachgruppen bilden, und ist befugt, Berater beizuziehen.

³ Ihr obliegt die Kontrolle der Pflegemassnahmen und der Tätigkeiten der Aufseher. Sie überprüft nach spätestens 10 Jahren die Schutzgegenstände auf ihren Erhaltungszustand.

Art. 22

Baubewilligungspflicht

Die Baubewilligungspflicht nach Art. 78 Abs. 1 BauG wird in Anwendung von Art. 99 Abs. 4 BauG ausgedehnt auf

- ^a sämtliche Terrainveränderungen und Veränderungen des Wasserhaushalts in den von der Schutzverordnung erfassten Gebieten bzw. bei den Einzelobjekten;
- ^b Massnahmen, die innerhalb der Auen-Kernbereiche, Amphibienlaichgebiete und Magerwiesen eine Veränderung von Fauna und Flora nach sich ziehen;
- ^c Beseitigung von naturlandschaftlichen Besonderheiten bzw. über Pflegemassnahmen hinausgehende Veränderungen an Hecken, Feld- und Ufergehölzen und Einzelbäumen.

Art. 23

Bewilligungen

¹ Bewilligungspflichtige Vorkehren nach Art. 22 sind zu bewilligen, wenn der Schutzgegenstand weder beeinträchtigt noch beseitigt wird.

² Bewilligungen für Massnahmen, die eine Beeinträchtigung oder Beseitigung von Schutzgegenständen zur Folge haben, können nur erteilt werden, wenn sich ein gewichtiges, das Interesse an der Erhaltung überwiegendes Bedürfnis nachweisen lässt.

³ Soweit aufgrund des übergeordneten Rechts keine andere Zuständigkeit vorliegt (Jagd- und Fischereiverwaltung¹, Kantonsforstamt², Tiefbauamt³, Amt für Raumentwicklung⁴), werden entsprechende Gesuche von der zuständigen Gemeindebehörde beurteilt. Sie stützen sich dabei auf Empfehlungen der Aufsichtskommission.

¹ Bundesgesetz über die Fischerei (SR 923), Jagdgesetz und -verordnung (sGS 853.1 bzw. 853.11)

² Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung (sGS 651.1) und zugehörige Verordnung (sGS 651.11)

³ Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG, SR 814.20), Wasserbaugesetz (sGS 734.11)

⁴ Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (SR 451), Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung (Auenverordnung, SR 451.31), Verordnung über den Schutz wildwachsender Pflanzen und freilebender Tiere (Naturschutzverordnung, sGS 671.1)

Art. 24

- Zuwiderhandlungen* ¹ Wer gegen die Vorschriften dieser Schutzverordnung vorsätzlich oder fahrlässig verstösst wird durch die Gemeinden oder die zuständige kantonale Behörde bestraft.
- ² Die Behebung eines rechtswidrigen Zustandes und die Ersatzvornahme richten sich nach Art. 130 und 131 BauG sowie nach Art. 26 der Naturschutzverordnung.
- ³ Bei Verletzung der Schutzverordnung können die Gemeinden oder die zuständige kantonale Behörde neben der Wiederherstellung des früheren Zustandes auch geeignete Ersatzmassnahmen verfügen.

Art. 25

- Übergangsbestimmungen* ¹ Für bestehende Vollerwerbsbetriebe, die gemessen an ihrer gesamten Landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) über 7% Naturschutzfläche im Schutzperimeter aufweisen, gilt nachfolgende Übergangsbestimmung.
- ² Die Massnahmen für restliche Naturschutzflächen, die den 7%-Anteil an LN übersteigen, müssen spätestens innert 10 Jahren nach Inkrafttreten der Schutzverordnung umgesetzt sein.

Art. 26

- Inkrafttreten* ¹ Die Schutzverordnung tritt mit der Genehmigung durch das Baudepartement des Kantons St. Gallen in Kraft.
- ² Die Schutzverordnung vom 1. September 1980 wird aufgehoben.
- ³ Diese Schutzverordnung gilt als Spezialerlass für die in der Schutzverordnung dargestellten Natur- und Landschaftsobjekte; Sie geht den Bestimmungen der allgemeinen Schutzverordnungen der Gemeinden Uzwil, Oberuzwil, Oberbüren, Gossau, Flawil und Degersheim vor.

Öffentliche Planauflagen:

Planauflage	vom 16. Januar 2006	bis 14. Februar 2006
1. Ergänzungsauflage	vom 05. Februar 2007	bis 06. März 2007
2. Ergänzungsauflage	vom 11. September 2007	bis 10. Oktober 2007

Vom Gemeinderat der Gemeinde
Degersheim

erlassen am **22. NOV. 2005**

der Gemeindepräsident

der Gemeinderatsschreiber

Vom Gemeinderat der Gemeinde
Flawil

erlassen am **13. Dez. 2005**

der Gemeindepräsident

der Gemeinderatsschreiber

Vom Stadtrat der Stadt
Gossau

erlassen am 5. Jan. 2006
Vom Stadtparlament erlassen
am 6. November 2007

der Stadtpräsident

der Parlamentspräsident

der Stadtratsschreiber

der Stadtschreiber

Vom Gemeinderat der Gemeinde
Oberbüren

erlassen am **4. Juli 2005**

der Gemeindepräsident

der Gemeinderatsschreiber

Vom Gemeinderat der Gemeinde
Oberuzwil

erlassen am **29. 11. 2005**

der Gemeindepräsident

der Gemeinderatsschreiber

Vom Gemeinderat der Gemeinde
Uzwil

erlassen am **20. Dez. 2005**

der Gemeindepräsident

der Gemeinderatsschreiber

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am **25. Sep. 2009**

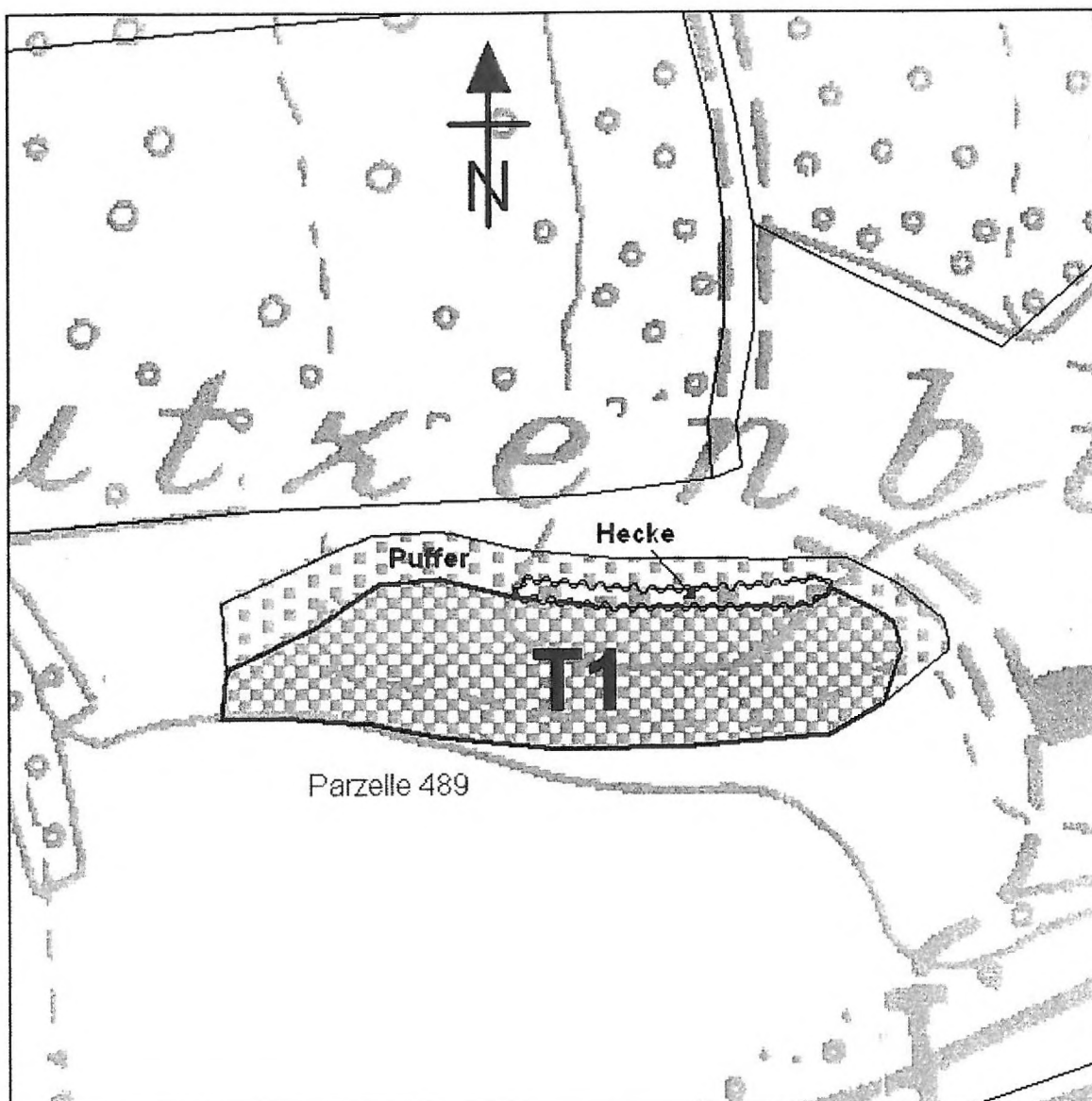
Mit Ermächtigung

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung und Geoinformation:



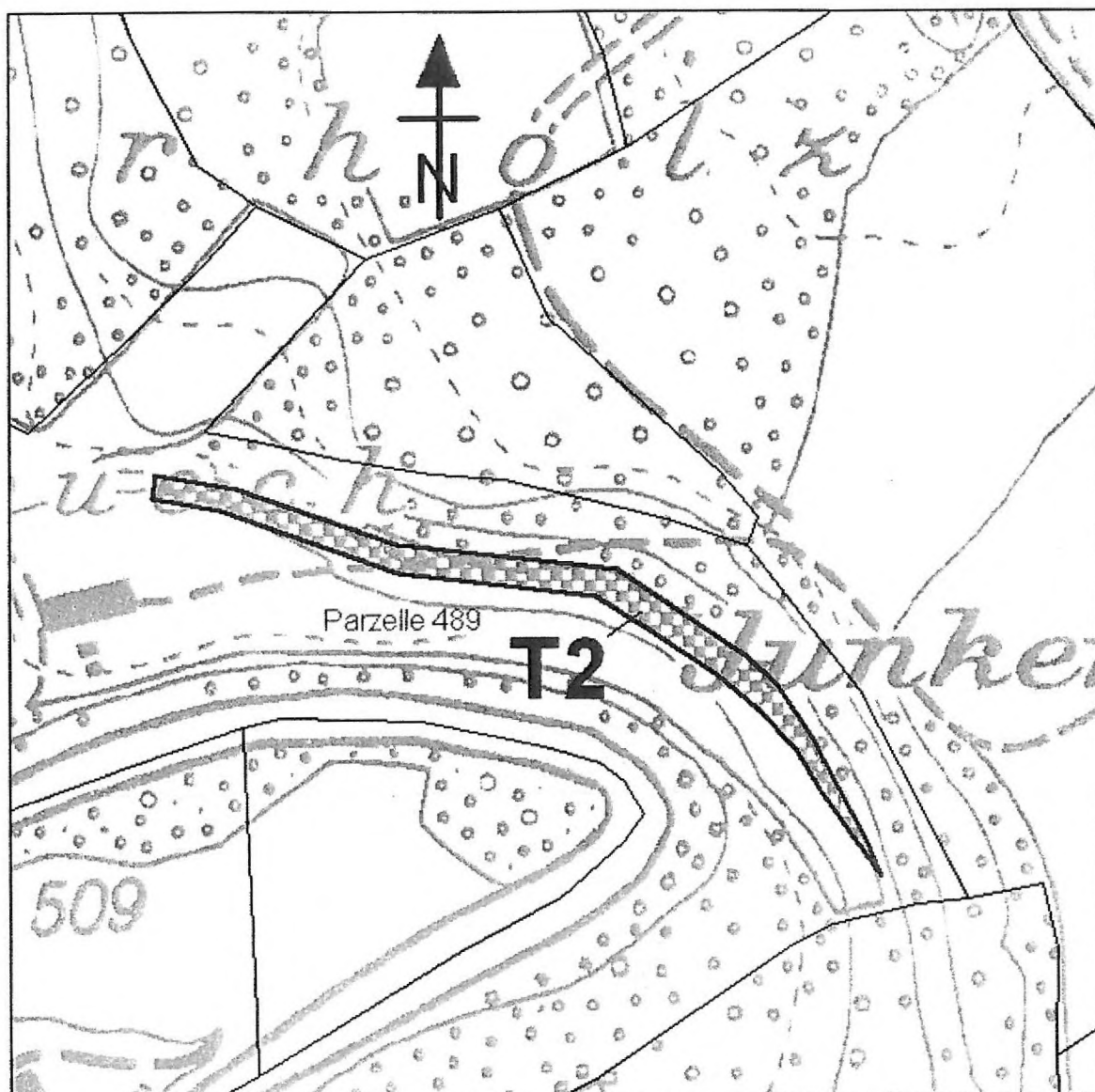
Anhang 1

Verzeichnis der Trockenwiesen T1 – T5
und der Flachmoore F1 – F9



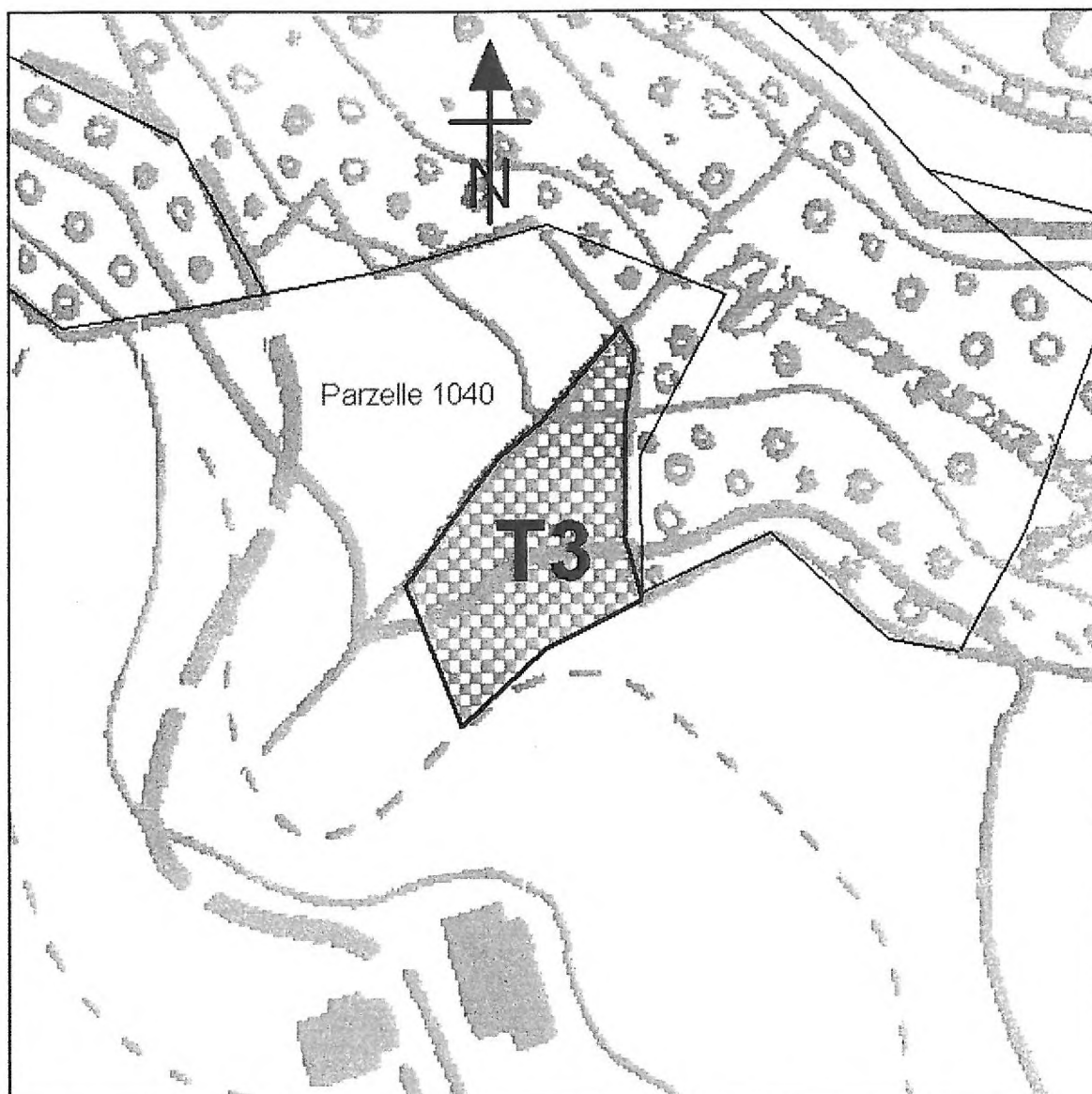
Massstab 1 : 1'000

Objektnummer	T1
Gemeinde	Oberbüren
Flurname	Nutzenbuech
Koordinaten	729'500 / 255'770
Kurzbeschreibung	Trespen-Halbtrockenrasen in schlechtem Zustand mit Trittschäden. Wenige Exemplare von Zeigerarten wie knolligem Hahnenfuss oder Aufrechtem Fingerkraut sind vorhanden.



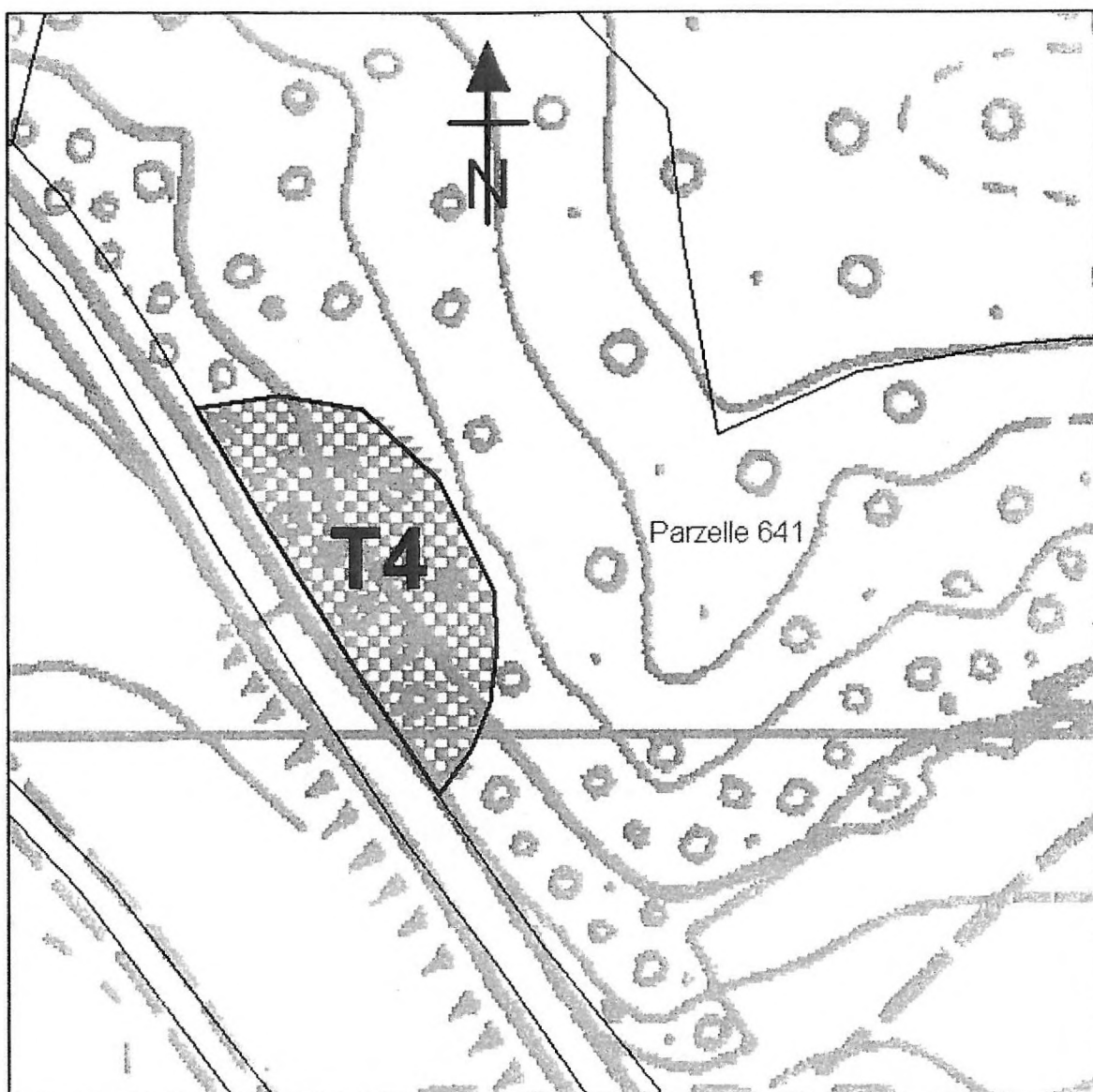
Massstab 1 : 2'000

Objektnummer	T2
Gemeinde	Oberbüren
Flurname	Nutzenbuech
Koordinaten	729'750 / 255'770
Kurzbeschrieb	Beweideter Trespen-Halbtrockenrasen entlang Waldrand in schlechtem Zustand mit Trittschäden. Wenige Exemplare von Zeigerarten wie knolligem Hahnenfuss sind vorhanden.



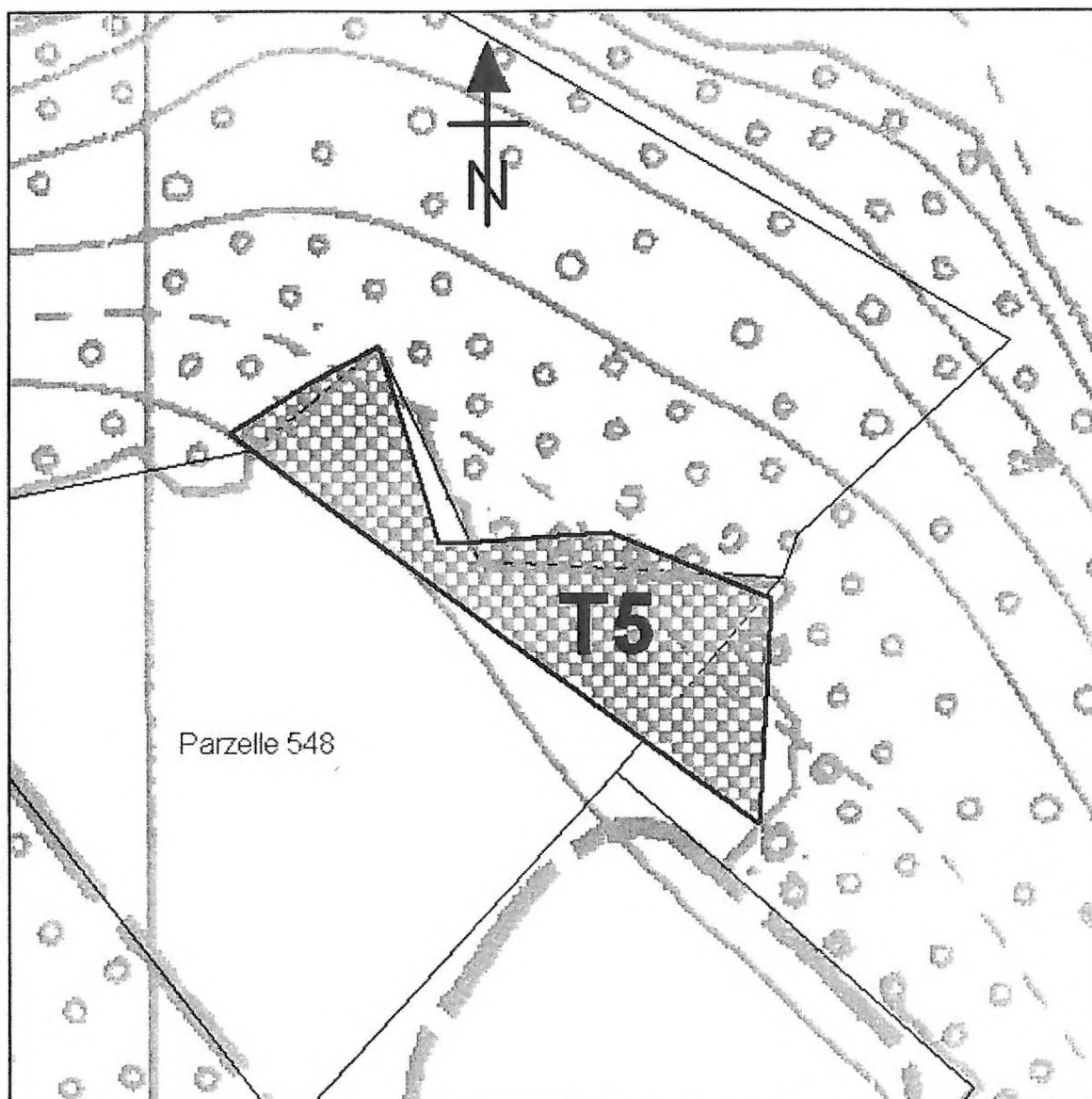
Massstab 1 : 1'000

Objektnummer	T3
Gemeinde	Flawil
Flurname	Tüfental
Koordinaten	732'550 / 253'350
Kurzbeschreibung	Wechsellrockene Magerwiese an Hanglage, die nördlich durch einen Bachlauf mit vernässtem Uferbereich begrenzt wird.



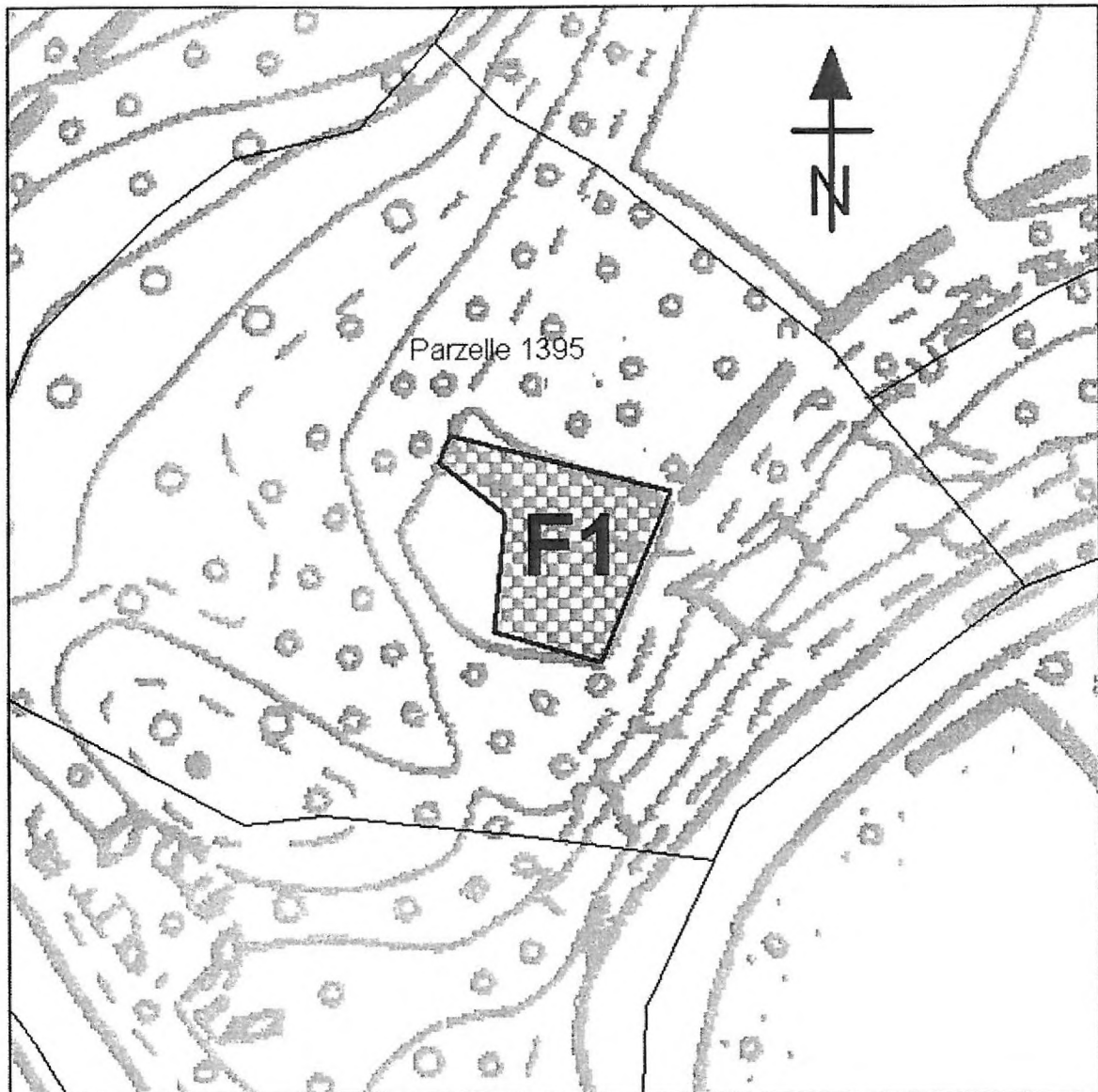
Massstab 1 : 1'000

Objektnummer	T4
Gemeinde	Oberbüren
Flurname	Sonnenhalden
Koordinaten	733'400 / 253'030
Kurzbeschreibung	Blumenreicher Halbtrockenrasen entlang Strasse an Westhang.



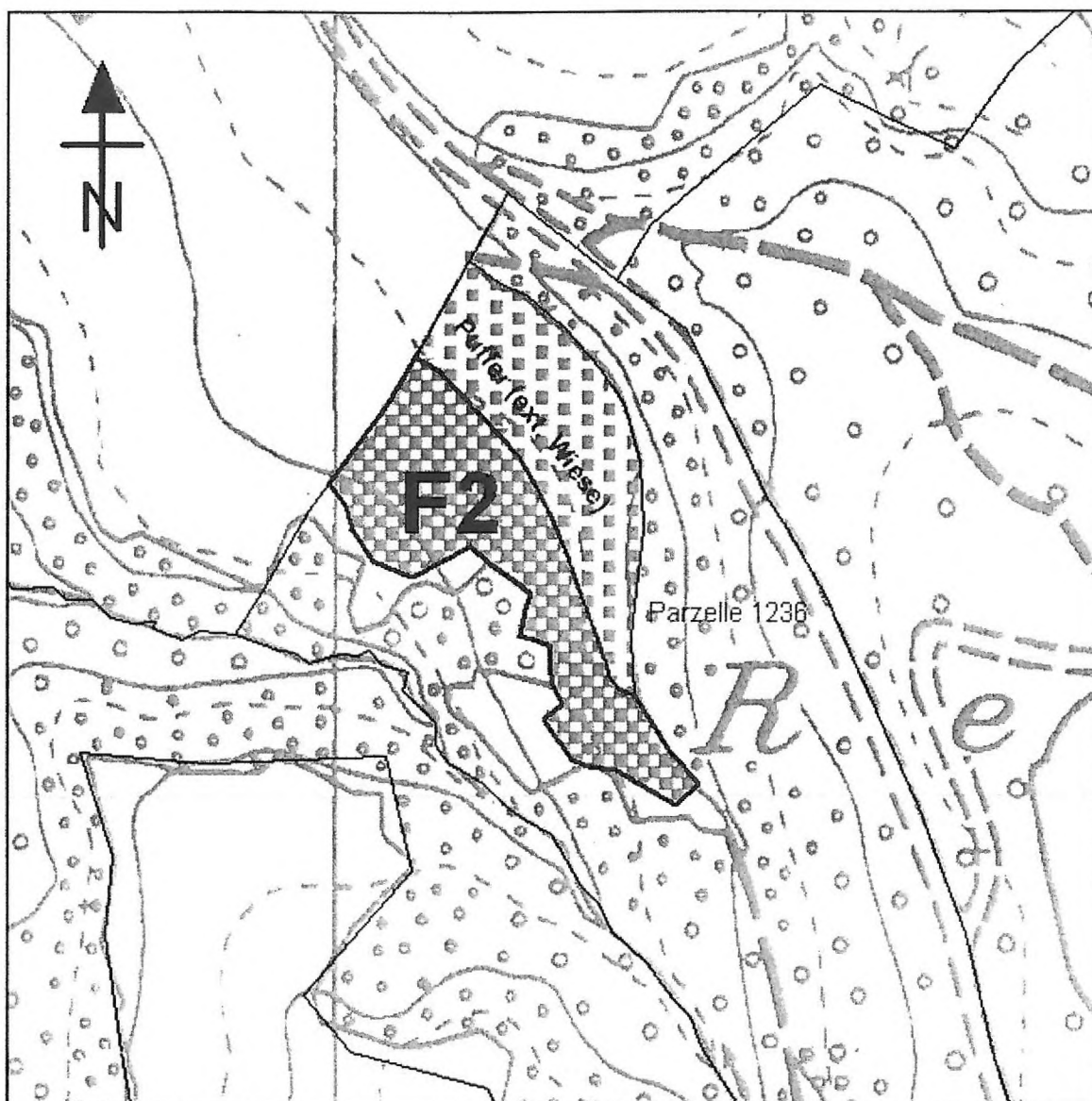
Massstab 1 : 1'000

Objektnummer	T5
Gemeinde	Oberbüren
Flurname	Fuchsloch
Koordinaten	732'050 / 254'450
Kurzbeschreibung	Zwei kleinflächige Magerwiesen in Waldlichtung. Nur noch wenige Pflanzen weisen auf den ehemaligen Standort hin.



Massstab 1 : 1'000

Objektnummer	F1
Gemeinde	Oberbüren
Flurname	südlich Schollrütli
Koordinaten	730'300 / 255'200
Kurzbeschreibung	Wechselfeuchte Pfeifengraswiese in Waldlichtung, stark beschattet, u.a. mit Binsen und Teufelsabbiss.



Massstab 1 : 2'000

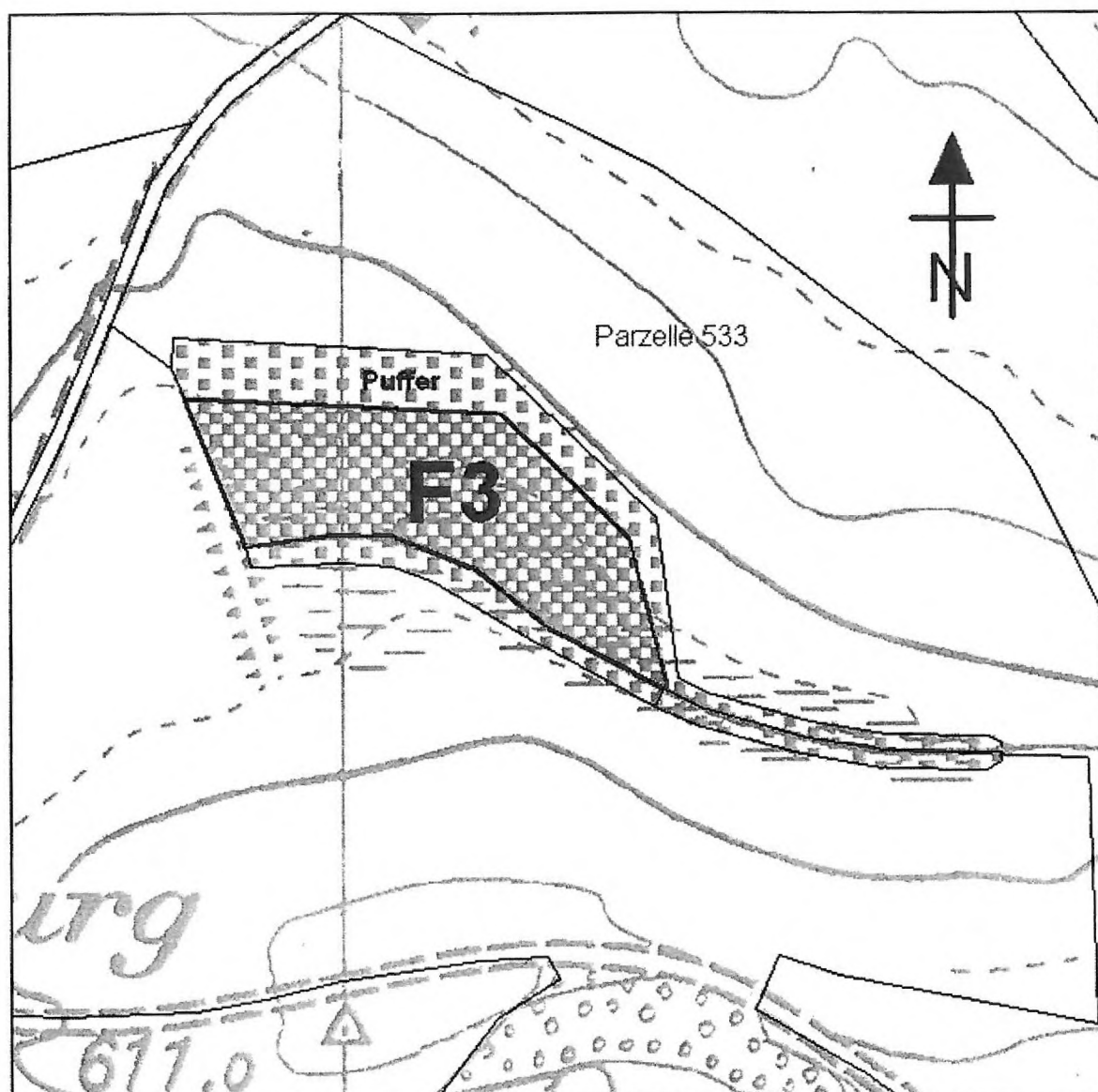
F2

Oberuzwil

Berg

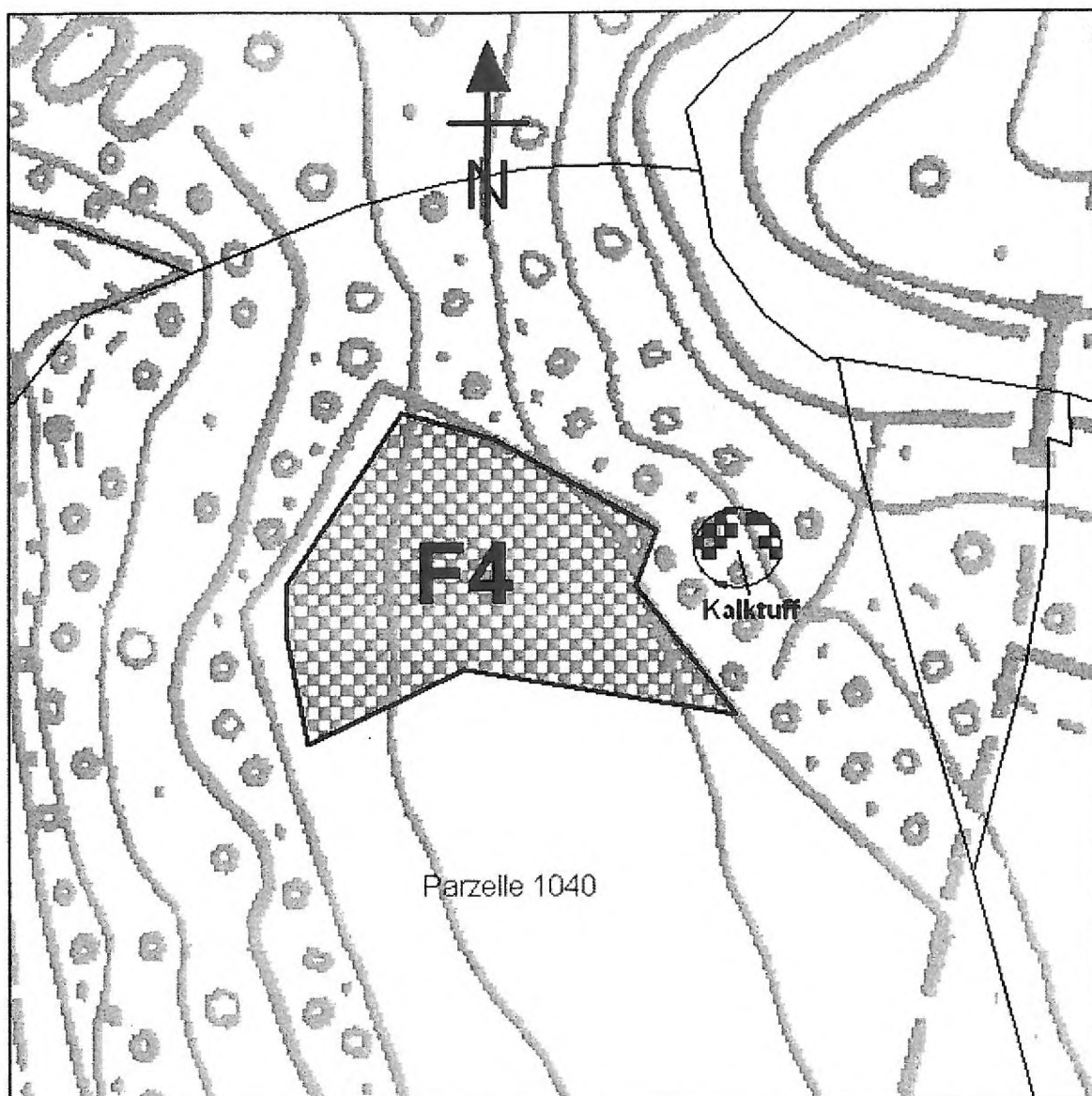
731'050 / 254'430

Grösstenteils gut erhaltenes Kleinseggenried. An den Randbereichen hat sich durch Nährstoffeinfluss eine Sumpfdotterwiese entwickelt.



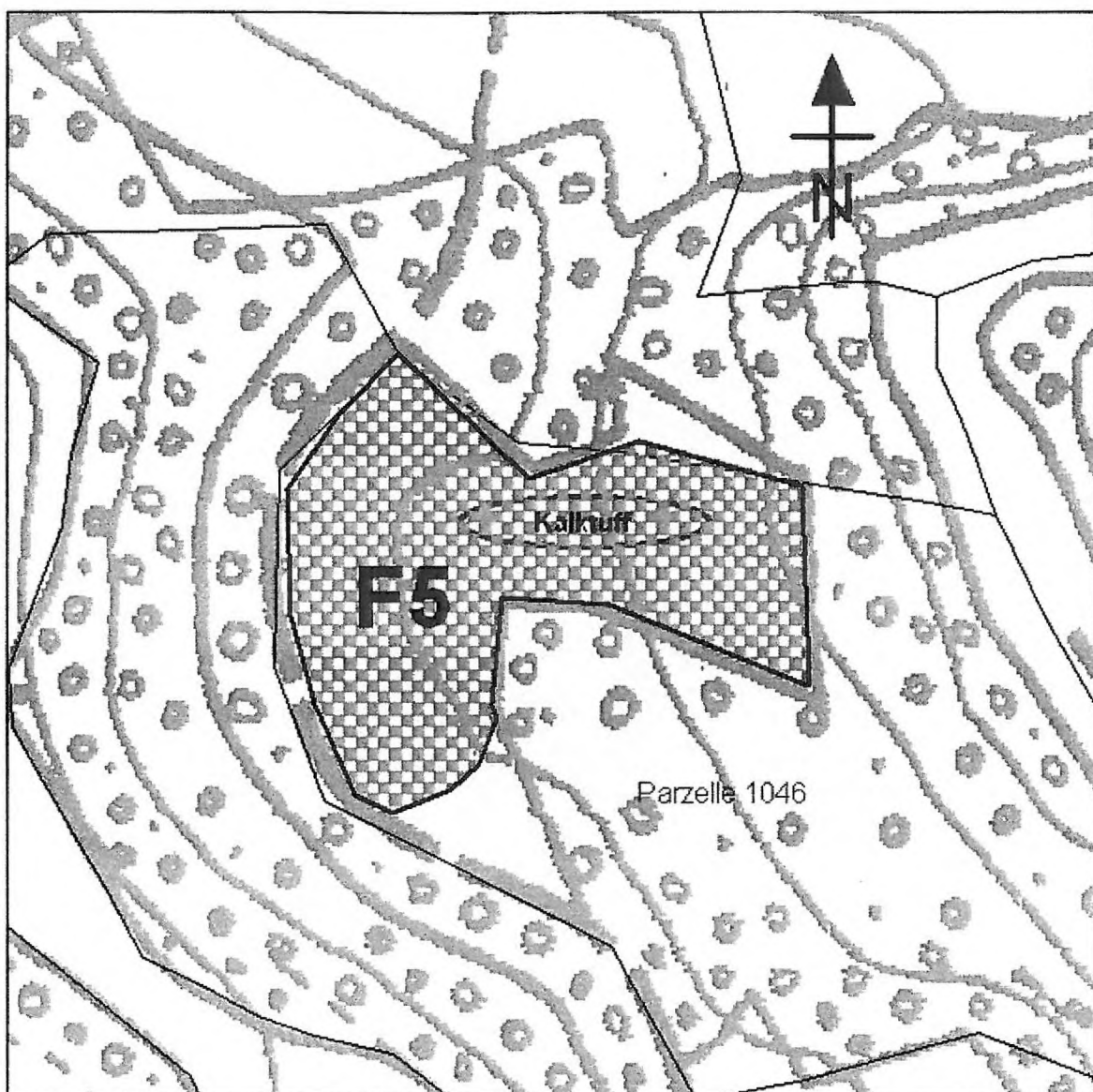
Massstab 1 : 2'000

Objektnummer	F3
Gemeinde	Oberbüren
Flurname	Glattburg
Koordinaten	732'050 / 254'750
Kurzbeschreibung	Bemerkenswertes Flachmoor mit mehreren Pflanzengesellschaften wie Klein- und Grossegegnried, Pfeifengras-, Sumpfdotterblumenwiese, Röhricht und seltenen Pflanzenarten. Das Ried ist durch Verlandung des ehemaligen Burgweiher entstanden. Im Norden wurden gegen Nährstoffeinfluss Sträucher gepflanzt. Von Norden nach Süden durchtrennt ein ca. 20 - 30 cm tiefer Entwässerungsgraben das Ried. Am südlichen Rand verläuft ein weiterer Graben, der sich etwa 100 m gegen Osten weiter fortsetzt.



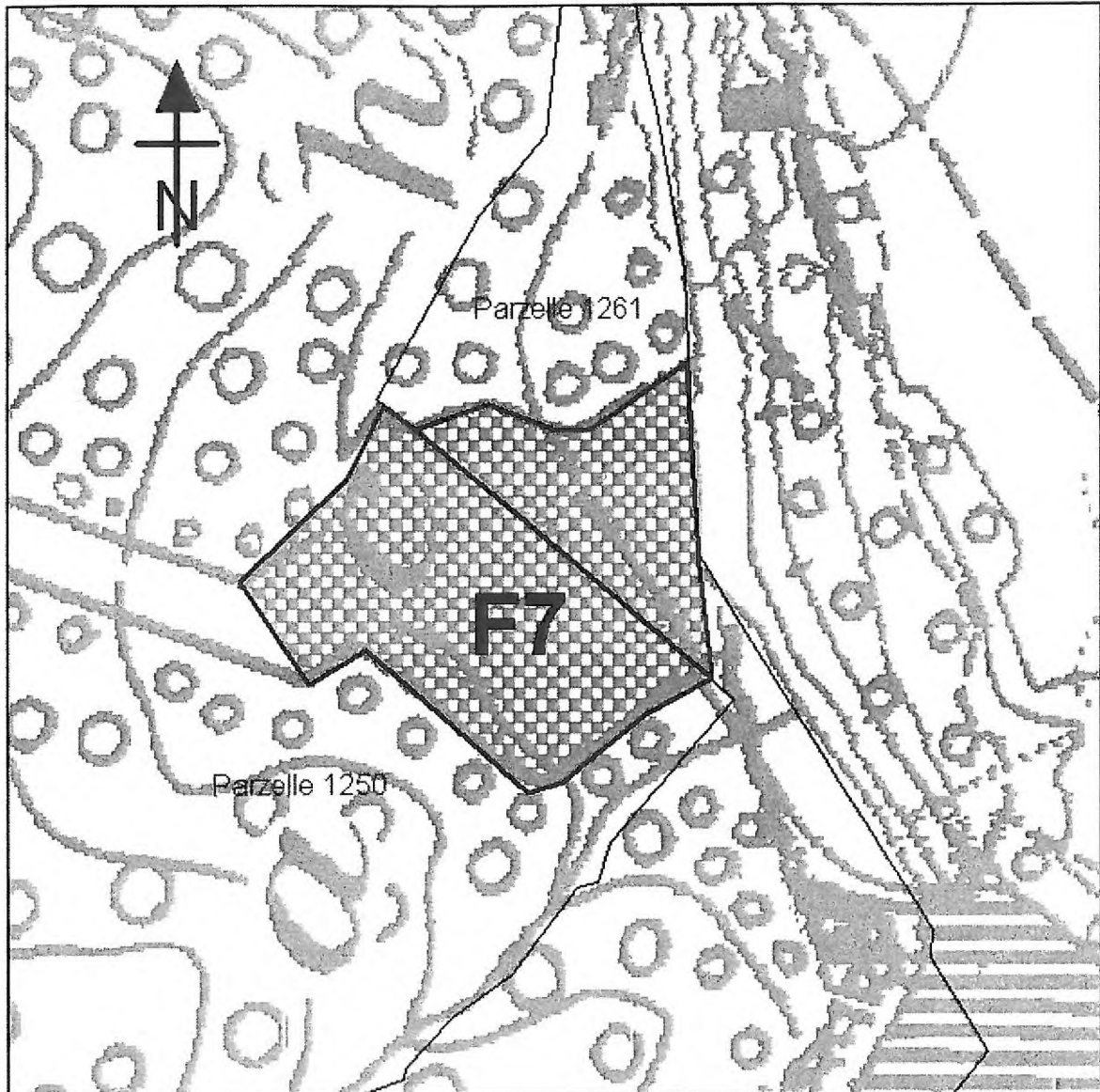
Massstab 1 : 1'000

Objektnummer	F4
Gemeinde	Flawil
Flurname	nördlich Tüfental
Koordinaten	732'430 / 253'650
Kurzbeschrieb	Schönes, intaktes Kleinseggenried mit Orchideen in einer Waldlichtung. Im Süden trennt ein Graben die angrenzende Schafweide. Im Osten sind Quellaufstösse mit Kalktuff vorhanden.



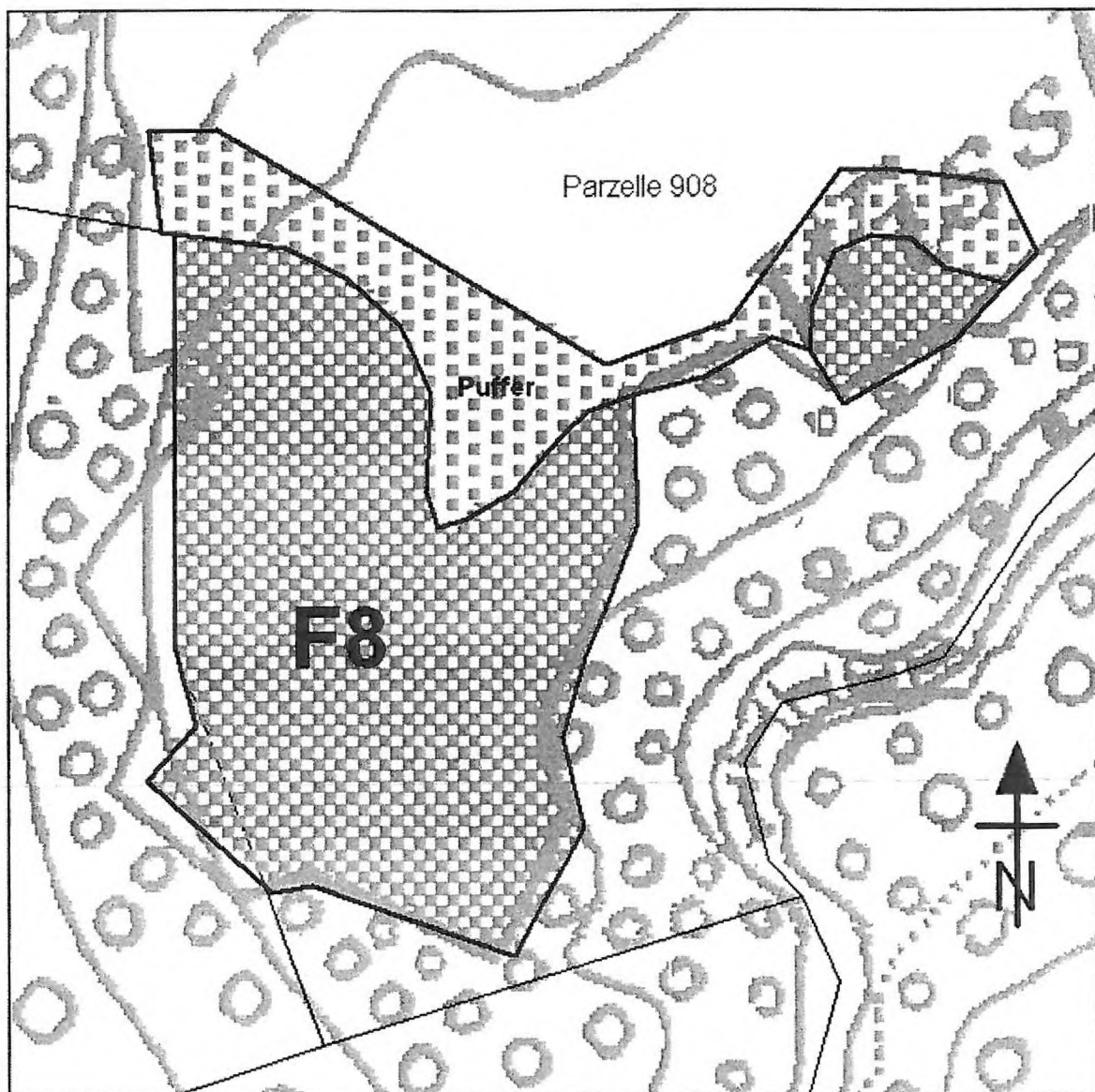
Massstab 1 : 1'000

Objektnummer	F5
Gemeinde	Flawil
Flurname	nördlich Tüfental
Koordinaten	732'500 / 253'470
Kurzbeschreibung	Waldried mit Schilf und Hochstauden, etwas verwachsen. Im östlichen Teilbereich befindet sich ein Quellaufstoss mit Kalktuff.



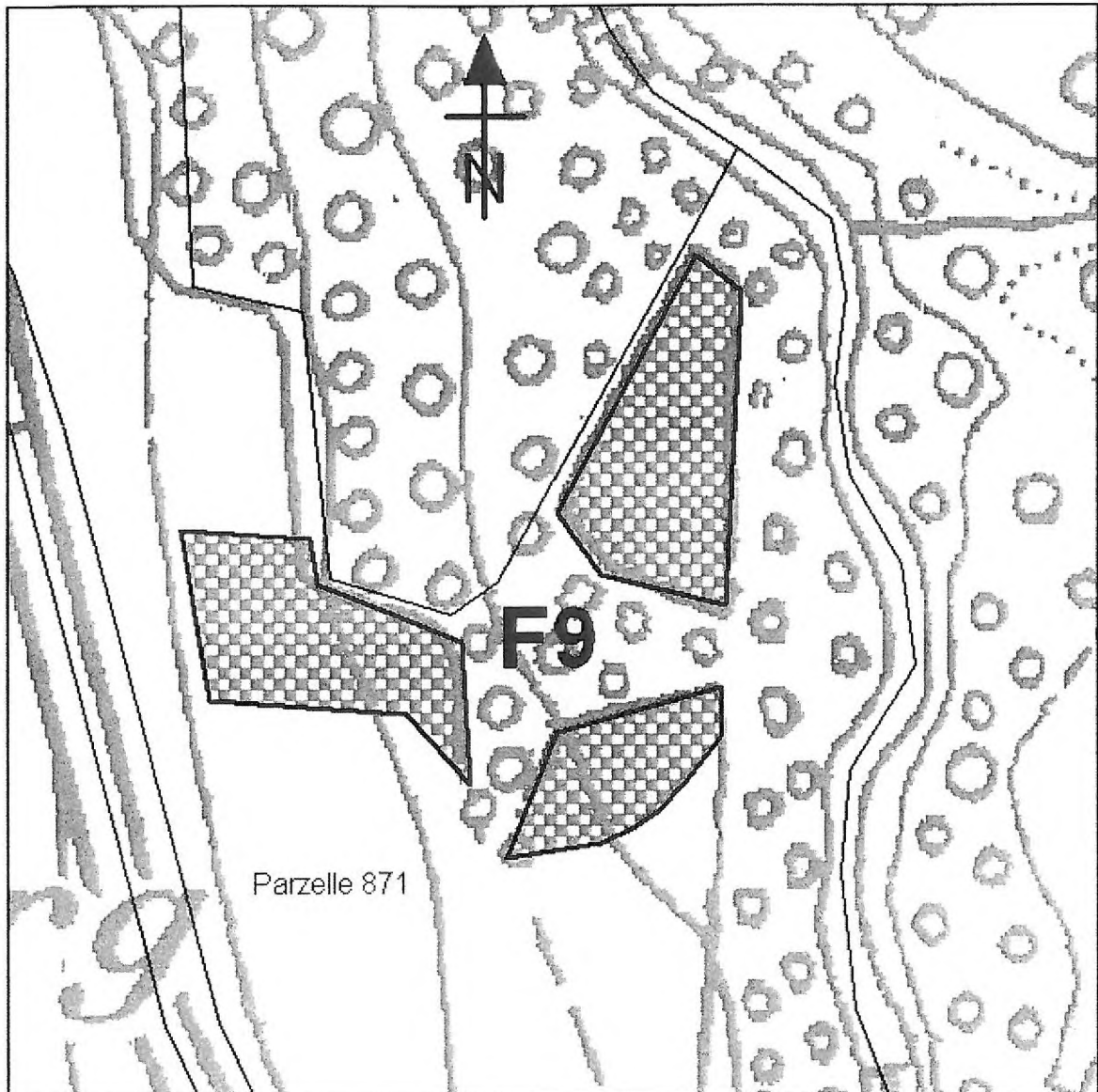
Massstab 1 : 1'000

Objektnummer	F7
Gemeinde	Flawil
Flurname	nordöstlich von Eggstatt bei Schwänbergbrücke
Koordinaten	735'400 / 250'450
Kurzbeschreibung	Artenreiches Davallseggenriet in Waldlichtung in gutem Zustand mit Orchideen, Kelch-Liliensimse, Schwalbenwurz-Enzian und schmalblättrigem Wollgras.



Massstab 1 : 1'000

Objektnummer	F8
Gemeinde	Degersheim
Flurname	Selenwilen
Koordinaten	734'450 / 248'870
Kurzbeschreibung	Artenreiches Flachmoor bestehend aus Davallseggenriet und Pfeifengraswiese mit Orchideen in einer Waldbucht. Einzig in den Randbereichen ist etwas Nährstoffeinfluss vorhanden; ansonsten in sehr gutem Zustand.



Massstab 1 : 1'000

Objektnummer	F9
Gemeinde	Degersheim
Flurname	Büelberg
Koordinaten	734'550 / 248'550
Kurzbeschrieb	Zwei kleine Rietflächen in Schattenlage am Hang. Ein Weiteres ist von Wald vollständig umgeben.

Anhang 2

Verzeichnis der Geotope und Geotopkomplexe G1 – G16

G1 Geotopkomplex Glattschlaufen zwischen Nutzen und Au

Allgemein: Reichhaltiger, weitgehend intakter Geotopbestand.

Aktives Mäandersystem mit Gleit- und Prallhängen, Katarakten sowie Flussaufweitungen und aktiven Auenabschnitten.

Fluvialer Formenschatz mit alten Flussterrassen und Altläufen und Altauen.

Prallhänge: Östlich Löchli: Aktiver Prallhang

Nordöstlich Tobel: Aktiver Prallhang, mit mächtiger Mergelabfolge (OSM) und schönen Sedimentstrukturen (u.a. auskeilende Stromrinnenfüllungen). Rötliche und bläuliche Zwischenlagen sind deutlich sichtbar.

Nördlich Watt: Alter Prallhang. Heute aktive Wandentwicklung mit Hangfusskegel. In Flussnähe Relikt einer älteren Glatalluvion.

Erosionssystem nördlich Au: Tobel mit aktiver Bacherosion und Rutschungen hauptsächlich in der östlichen Tobelflanke. Im untern Bereich künstliche Bachumlenkung mit Wasserfall zur Glatt, wobei die rückschreitende Prallhangerosion der Glatt dies früher oder später selber bewirkt hätte. In der westlichen Fortsetzung inaktivierter Tobelabschnitt (sgn. Tottobel). Ein weiteres Tottobel mündet kurz oberhalb der Bachumlenkung in das Seitentobel.

Aktiver Prallhang mit gut aufgeschlossener Mergel-, Syltabfolge der oberen Süsswassermolasse. Gut sichtbar sind zwei alte Stromrinnen mit Nagelfluhfüllung.

Katarakte (Stromschnellen): Nördlich Watt: Schöner, mehrstufiger Katarakt in Nagelfluh. Der Fluss ist durch gut sichtbares Kluftsystem in Richtung NNW kanalisiert („gefangen“).

Nördlich Au: Katarakt in Nagelfluh kanalisiert den Fluss in SSO Richtung.

Flussaufweitung nördlich Watt: Unmittelbar nach dem Katarakt weitet sich das Flussbett auf einer Mergelschicht trichterförmig aus. Es besteht eine ausgeprägte Tendenz zur Seitenerosion.

Altläufe: Ausgeprägte Altläufe sind im Bereich Wilenholz sowie südlich Grossweid vorhanden.

Alte Flussterrassen: Ausgeprägte, hochliegende Flussterrassen sind bei Löchli, Kunzenweid und bei Au sichtbar.

G2 Kerbtälchen nördlich Glattmüli

Zwei aktive Kerbtälchen in Nagelfluh mit Wasserfällen, Kalktuffbildungen und Quellnische.

G3 Solifluktionsnische bei Berg, südl. Glattmüli

Bildung einer ausgeprägten Solifluktionsnische oberhalb Hangunterschneidung durch die Glatt.

G4 Geotopkomplex Glattburg-Choltobel

Sporn mit Burgstock und Halsgraben. Der Sporn wird durch Prallhangerosion der Glatt angeschnitten. Auf dem Sporn findet sich eine Ansammlung von Eratikern aus Puntegliasgranit.

Nacheiszeitlicher Einschnitt als klassisches Kerbtälchen ausgebildet. Das Tälchen beginnt mit einem Wasserfall.

Altarm der Glatt mit Auenwald, teilweise durch einen Seitenbach mit Wasserfall gespiesen wird.

G5 Weiherloch östlich Glattburg

Schmelzwasserrinne in Moränenablagerungen: Gut erhaltene, eiszeitliche Schmelzwasserrinne mit alten Staudämmen und Ackerterrassen.

G6 Prallhang nördlich Riedern

Aktiver Prallhang im anstehenden Molassefels.

G7 Prallhang südlich Wisental

Aktiver Prallhang mit Wandentwicklung im anstehenden Molassefels.

G8 Prallhang im Mattobel:

Aktiver Prallhang im anstehenden Molassefels.

G9 Geotopkomplex Salpeterhöhle

- Wandentwicklung:** Es sind verschiedene aktive bis abgeschlossene Stadien der Wandentwicklung anzutreffen.
- Die aktive Hangentwicklung spielt wegen der Geschiebeproduktion für die Auendynamik eine äusserst wichtige Rolle. Auffallend sind grosse Hangschuttkegel und einzelne markante Sturzblöcke, die bis zur Glatt vorstossen. Im Westen sind verschiedene Stadien der Hangentwicklung sichtbar. Gegenüber, am südlichen Glattufer, ist die Aue aktiv.
- Höhle:** Die Höhle wurde durch Unterschneidung einer Nagelfluhbank durch einen älteren Glattlauf gebildet.
- Prallhang:** Unterhalb der Salpeterhöhle ist eine alte Flussterrasse vorhanden. Südlich davon befindet sich ein teilweise aktiver Prallhang.

G10 Prallhang bei Tobelmüli südlich Rütli

Aktiver Prallhang mit Felsunterschneidung durch die Glatt. Quelltuffbildung im Hangbereich. Nördlich befindet sich eine Flussterrasse als Relikt einer höher gelegenen alten Talsohle mit aufgeschlossenem Kontakt (Flussschotter/Molassefels).

G11 Prallhang südlich Hochrütliwald

Aktiver Prallhang mit Felsunterschneidung durch die Glatt. Quelltuffbildung im Hangbereich. Nördlich befindet sich eine Flussterrasse als Relikt einer höher gelegenen alten Talsohle mit aufgeschlossenem Kontakt (Flussschotter/Molassefels).

G12 Steilhang Holbleichi bei Rütliwald

- Allgemein:** Steilhang entlang Glatt mit Nagelfluhwänden und verschiedener Stadien der Hangentwicklung.
- Der Tobelabschnitt ist Teil des Urstromtals (Grosse Schmelzwasserabflussrinne), welches sich über Flawil hinaus via Ober- und Unterrindal westwärts fortsetzt.
- Nagelfluhschichten:** Die Schichten fallen hangwärts ein. Sandsteinlisen, Sedimentstrukturen der Hörnli-Schüttung treten hervor.
- Im fast hangparallelen Kluftsystem sind Denudationen aktiv.
- Aufschlüsse:** Entlang der Abrisskante sind stellenweise Moränenaufschlüsse mit erratischen Blöcken vorhanden.

Sackungen: Im mittleren Hangbereich kommen vereinzelt Sackungen verschiedener Generationen sowie Nachsackungen vor. An einigen Orten haben sich Nackentälchen entwickelt.

G13 Marstal

Allgemein: Alte, inaktive Flussschlaufe mit Umlaufberg.

Moränenwall: Im Norden verläuft ein ausgeprägter Moränenwall des würmeiszeitlichen Rheingletschers (Stadial Stein am Rhein, äusserer Stand), der sich ostwärts über die Kantonsstrasse verfolgen lässt.

Kleinrelief im Bereich der höher liegenden Flussschlaufe ist deutlich vorhanden.

Künstlicher Kanal als historisches Relikt bildet südöstlich die Grenze des Geotops.

G14 Wissenbachtobel bei Loch

Beginn einer Schluchtentwicklung.

Im oberem Bereich ausgesprochen aktive Prallhangentwicklung mit Schichtunterschneidung.

Quelltuff im Bereich Seitenbach.

G15 Wissenbachschlucht östlich Egg

Tiefer Einschnitt in Nagelfluh der oberen Süsswassermolasse.

G16 Wissenbachtobel südlich Egg

Klamm: Imposante, sehr enge Schlucht. Die Glatt durchschneidet Nagelfluh der oberen Süsswassermolasse entlang eines Hauptkluftsystems.

Einzelgeotope, welche die Tobelentwicklung dokumentieren:

Oberhalb der Schlucht:

Kleiner Wasserfall.

Erosionsterrasse in teilweise aufgeschlossenem Mergelhorizont der oberen Süsswasserterrasse.

Unterhalb der Schlucht:

Durch Sackungspaket abgelenkter Lauf eines Seitenbachs.

Relikt einer alten Bachterrasse. Alter, wegen künstlichem Rückstau nicht mehr aktiver Prallhang.

Geotopschutzgebiet G1

Massstab 1 : 5'000

